

**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Information Systems
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
(Prüfungsordnung 2010)**

vom 14. Oktober 2010

vom 28. Juli 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010“ (AB Uni 2010/21, S. 1719 ff.), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 17. November 2014 (AB Uni 2014/38, S. 2855 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 14 umbenannt in „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“, § 15 in „§ 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn die/der Studierende im Masterstudiengang Information Systems oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung endgültig nicht bestanden hat.“

3. In § 7 Absatz 5 wird hinter Nr. 3 die folgende Nr. 4 eingefügt:

„4) Selected Chapters in Information Systems: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Information Systems“ können die Studierenden im Rahmen spezifischer Lehrveranstaltungen aktuelle oder klassische Themen der Wirtschaftsinformatik studieren, welche üblicherweise einzelne Module oder Themengebiete gemäß Absatz (3) und Absatz (4) vertiefen, aber auch neuere Aspekte der Wirtschaftsinformatik sowie Grenzgebiete zwischen Wirtschaftsinformatik und Informatik/Mathematik/Betriebswirtschaftslehre behandeln.“

4. In § 7 Abs. 5 wird der Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Darüber hinaus werden in den Seminarmodulen die Inhalte der Wahlbereichsprofile behandelt und neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, eingeübt.“

5. In § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen. ²Bei Seminaren erfordern die in § 7 Abs. 5 Satz 4 aufgeführten Studienziele Anwesenheit in allen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 80% der Veranstaltungstermine.“

6. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 und auf Antrag kann die/der Studierende in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Punkte gutgeschrieben. ²Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 bis 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Prüfungsleistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Leistungspunkten anerkannt werden.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für die Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ergeht innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung und Einreichung aller notwendigen Unterlagen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

7. Im § 15 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „§ 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.

8. In § 15 wird in den Abs. 1 und 3 der Begriff „chronische Krankheit“ durch den Begriff „chronische Erkrankung“ ersetzt.

9. § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7

HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.“

10. In § 24 werden die Abs. 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

- „(2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum WS 2015/16 aufnehmen.
- (3) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science („Prüfungsordnung 2010“) vom 14. Oktober 2010 studieren, gilt diese Änderungsordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen des § 7 und des Anhangs bis einschließlich zum Ende des SS 2018 nur greifen, sofern sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.“

11. Der Anhang wird neu gefasst, so dass sich insgesamt folgende Fassung der „Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Systems an der WWU (Prüfungsordnung 2010) vom 14.10.2010“ ergibt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zuständigkeit**
 - § 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 7 Studieninhalte**
 - § 8 Prüfungsausschuss**
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 11 Die Masterarbeit**
 - § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
 - § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 19 Diploma Supplement**
 - § 20 Einsicht in die Studienakten**
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 23 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang : Module und ihre Prüfungsleistungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Information Systems.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf dem Bachelorstudium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik in Theorie und Berufspraxis vermittelt.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Information Systems ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn die/der Studierende im Masterstudiengang Information Systems oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) ¹Der Master-Studiengang Information Systems ist nicht in Fächer, sondern in die Bereiche „Methods of IS“ und „Domains of IS“ gegliedert, in denen jeweils fächerübergreifende Themengebiete ausgewiesen sind, von denen zwei gewählt werden müssen. ²Mindestens eines der gewählten Themengebiete muss dem Bereich „Methods of IS“ entstammen. ³Hinzu kommt der Wahlbereich mit sieben Wahlpflichtmodulen, ein Modul „Projektseminar“ und das Masterarbeitsmodul. ⁴Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt 120. ⁵Die Anmeldung zu einem Themengebiet erfolgt mit der ersten Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁶Einmalig ist ein Wechsel des Themengebiets möglich, der beim Prüfungsausschuss zu beantragen ist.
- (2) ¹Jedes Themengebiet besteht aus drei Modulen mit jeweils 6 LP, die jeweils aus einer zweistündigen Vorlesung und einer zweistündigen Übung bestehen. ²Jedes Themengebiet adressiert einen übergeordneten Anwendungsbereich im Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin/des Wirtschaftsinformatikers und die zugehörigen Forschungsschwerpunkte. ³Durch die Absolvierung eines Themengebietes bilden die Studierenden also inhaltliche Profile in fortgeschrittenen Themen der Informationssysteme, mit denen sie ihre spätere Tätigkeit in Unternehmen und im wissenschaftlichen Bereich fokussieren.
- (3) ¹Im Bereich „Methods of IS“ stehen die folgenden fünf Themengebiete zur Auswahl:
 1. Information Management (IM): In diesem Themengebiet erhalten die Studierenden einen Einblick in die Managementherausforderungen im Informationszeitalter, einen Überblick über die Anforderungen an IT-Führungskräfte, die daraus resultieren, sowie Einsicht in alle wesentlichen Konzepte und Methoden zur Bewältigung dieser Aufgaben mitsamt der theoretischen Hintergründe. Das Themengebiet IM enthält die folgenden Module:
 - a) Managing the Information Age Organization (IM1)

- b) IM Tasks and Techniques (IM2)
 - c) IM Theories (IM3)
2. Process Management (PM): Im Rahmen des Themengebiets PM werden Methoden der konzeptionellen, formalen, technischen und werkzeuggestützten Gestaltung, Implementierung und Analyse von Geschäftsprozessen unter Berücksichtigung verschiedener betriebswirtschaftlicher Anwendungsszenarien vermittelt. Die Kenntnis solcher Methoden versetzt angehende Wirtschaftsinformatiker in die Lage, betriebliche Informationssysteme erfolgswirksam mit dem technologischen, wettbewerblichen und rechtlichen Unternehmensumfeld abzustimmen. Das Themengebiet PM enthält die folgenden Module:
 - a) Information Modeling (PM1)
 - b) Enterprise Architecture Management (PM2)
 - c) Workflow Management (PM3)
 3. Business Networks (BN): Das Themengebiet BN behandelt Chancen und Risiken von Vernetzung in Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Bewertung von Handlungsalternativen aus technischer und sozio-ökonomischer Perspektive. Das Themengebiet BN enthält die folgenden Module:
 - a) Interorganizational Systems (BN1)
 - b) Information Security (BN2)
 - c) Network Economics (BN3)
 4. Business Intelligence (BI): Im Themengebiet BI werden erweiterte Kenntnisse der Datenhaltung und -verarbeitung, der statistischen Datenanalyse sowie zugehöriger IT-Werkzeuge zur Unterstützung des Managements vermittelt. Das Themengebiet BI enthält die folgenden Module:
 - a) Management Information Systems and Data Warehousing (BI1)
 - b) Data Analytics 1 (BI2)
 - c) Data Analytics 2 (BI3)
 5. Information Systems Development (ISD): Das Themengebiet ISD vermittelt Konzepte zur Realisierung und Verknüpfung von Informationssystemen und entsprechende praktische Erfahrungen. Das Themengebiet ISD enthält die folgenden Module:
 - a) Logic Specification and Programming (ISD1)
 - b) Data Integration (ISD2)
 - c) Advanced Concepts in Software Engineering (ISD3)
- (4) ¹Der Bereich „Domains of IS“ umfasst das Themengebiet „Logistics, Production and Retail (LPR)“.
1. In diesem Themengebiet werden domänenspezifische Kenntnisse für die Entwicklung, Planung, Koordination und Integration von Prozessen und IT-Systemen in Produktion, Handel und entlang der gesamten Lieferkette vermittelt. Methodische und inhaltliche Kenntnisse in den Anwendungsbereichen Produktion, Handel und Logistik befähigen Wirtschaftsinformatiker auf domänenspezifische Besonderheiten zu reagieren und die Prozesse und Informationssysteme domänenübergreifend zu integrieren.
 2. Das Themengebiet LPR enthält die folgenden Module:
 - a) Supply Chain Management and Logistics (LPR1)
 - b) Production Planning and Control (LPR2)

c) Retail (LPR3)

- (5) ¹Der Wahlbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, je nach Interessen und angestrebter beruflicher Ausrichtung weitere vertiefte beziehungsweise spezifische wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. ²Dazu sind sieben Module einschließlich mindestens zweier Seminarmodule im Umfang von jeweils 6 LP aus dem im Anhang abgebildeten Modulangebot des Wahlbereichs zu belegen.

³In den darüber hinaus angebotenen Modulen können die Studierenden ihr berufliches Profil bedarfsgerecht ausrichten, indem sie diese mit Ausrichtung auf eines oder mehrere der nachfolgend dargestellten Wahlbereichsprofile belegen:

- 1) Information Systems: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Information Systems“ können die Studierenden sich verstärkt auf den Bereich/die Bereiche „Methods of IS“ beziehungsweise „Domains of IS“ ausrichten, indem sie bislang nicht absolvierte Module der Themengebiete gem. Abs. 3 und 4, insbesondere auch im Umfang eines dritten Themengebiets, belegen. Sofern sie sich noch nicht auf zwei gem. Abs. 1 Satz 1 und 2 zu wählende Themengebiete festgelegt haben, müssen sie dabei mit der Anmeldung zur Prüfung angeben, ob ein Modul zu den Themengebieten gem. Abs. 1 Satz 1 und 2 oder zum Wahlbereich gehören soll.
- 2) Selected Chapters in Computer Science: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Computer Science“ können die Studierenden ihr Berufsprofil durch Kenntnisse vertiefter Probleme der Informatik fokussieren.
- 3) Selected Chapters in Business Administration: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Business Administration“ können die Studierenden vertiefte betriebswirtschaftliche Inhalte aus den Bereichen Accounting, Finance, Management und Marketing erwerben.
- 4) Selected Chapters in Information Systems: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Information Systems“ können die Studierenden im Rahmen spezifischer Lehrveranstaltungen aktuelle oder klassische Themen der Wirtschaftsinformatik studieren, welche üblicherweise einzelne Module oder Themengebiete gemäß Absatz (3) und Absatz (4) vertiefen, aber auch neuere Aspekte der Wirtschaftsinformatik sowie Grenzgebiete zwischen Wirtschaftsinformatik und Informatik/Mathematik/Betriebswirtschaftslehre behandeln.

⁴Darüber hinaus werden in den Seminarmodulen die Inhalte der Wahlbereichsprofile behandelt und neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, eingeübt.

⁵Eine Mehrerbringung von Modulen innerhalb des Wahlbereichs ist möglich. Bei mehr als 7 erbrachten Modulen werden die sieben mit den besten Leistungen gewertet, mindestens aber 2 Seminarmodule.

- (6) Das Modul „Projektseminar“ (PS, 12 LP) und das Masterarbeitsmodul (MT, 30 LP) vertiefen einerseits die in den themenbereichsbezogenen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, andererseits unterstützen sie die Vermittlung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. ²Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ³Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbe-

kanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ²Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Für die Zulassung zu Modulen sind, mit Ausnahme der Masterarbeit gem. § 11 Abs.3, keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.
- (5) Für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich, insbesondere ist diese nicht davon abhängig, ob ein anderes Modul oder eine andere Lehrveranstaltung innerhalb dieses Moduls vorher bestanden wurde.
- (6) Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen. ²Bei Seminaren erfordern die in § 7 Abs. 5 Satz 4 aufgeführten Studienziele Anwesenheit in allen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 80% der Veranstaltungstermine.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung); dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz

oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁶Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. ²Diese können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). Innerhalb des im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ³Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁴Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20 Minuten je Kandidat/Kandidatin für ein Veranstaltungsvolumen von 6 Leistungspunkten beträgt. ⁵In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Abs. 5 Gebrauch machen kann.
- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
“befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
“ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁸Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird die Kandidatin/der Kandidat vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 60 Leistungspunkte im Masterstudium erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.

- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5.
- (6) ¹Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.
- (7) ¹Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das die Bearbeiterin/der Bearbeiter eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung sie/er maßgeblich beteiligt ist. ²Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und einfach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ⁴§ 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Masterarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.
- (9) ¹Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfer beziehungsweise der Prüferinnen/der Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Masterarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid gestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 und auf Antrag kann die/der Studierende in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Punkte gutgeschrieben. ²Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 bis 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Prüfungsleistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Leistungspunkten anerkannt werden.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschrei-

bung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) ¹Zuständig für die Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ergeht innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung und Einreichung aller notwendigen Unterlagen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung,

Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie das Masterarbeitsmodul mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung; insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus 3 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Für die Masterarbeit gilt Absatz 6.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (4) ¹Ein noch nicht abgeschlossenes Themengebiet kann abgewählt werden. ²In diesem Fall können Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, im Rahmen der Wahlpflichtmodule angerechnet werden. ³Sind im neu gewählten Themengebiet bereits Leistungen im Rahmen der Wahlpflichtmodule erbracht worden, werden diese für das Themengebiet angerechnet und als Wahlpflichtleistungen gestrichen. ⁴Ein einmal abgewähltes Themengebiet kann nicht wieder gewählt werden.
- (5) ¹Ein noch nicht abgeschlossenes Wahlpflichtmodul gem. § 7 Abs. 5 kann abgewählt werden. ²Sind in dem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht worden, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wieder gewählt werden.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) ¹Ist ein Modul oder die Masterarbeit in der Wiederholung und nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 6 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Modul eines gewählten Themengebiets endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, das Themengebiet zu wechseln, oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, das Wahlpflichtmodul zu wechseln, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Weiterhin ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn zwar noch nicht alle Drittversuche gem. Abs. 2 genutzt wurden, jedoch mehr Prüfungen in Modulen im zweiten Versuch nicht bestanden wurden als noch Drittversuche zur Verfügung stehen.
- (8) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, das entsprechend dem Diploma Supplement nach § 19 die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den |

Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 12 Abs. 4.
- (3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) ¹Aus den Noten der Module einschließlich der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ³Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorpraktikum. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8

des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen. (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ³Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht er-

wirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum WS 2015/16 aufnehmen.
- (3) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science („Prüfungsordnung 2010“) vom 14. Oktober 2010 studieren, gilt diese Änderungsordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen des § 7 und des Anhangs bis einschließlich zum Ende des SS 2018 nur greifen, sofern sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science

Themengebiet	Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
Themengebiete (bzw. Wahlbereichsprofil „Information Systems“)									
Themengebiet Information Management	IM1	Managing the Information Age Organization	6 (5%)	Vorlesung Übung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
	IM2	IM Tasks and Techniques	6 (5%)	Vorlesung Übung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
	IM3	IM Theories	6 (5%)	Vorlesung Übung	Modulabschlussklausur In Gruppen zu 3-4 Teilnehmern: Präsentation (15%), schriftliche Ausarbeitung (10%), ca. 12 Kommentare zur (wöchentlichen) Lektüre (15%)	bis 120 Min. Präsentation: 20min. Ausarbeitung: ca. 3 Seiten Kommentare: je ca. 1 Seite	60 40	Englisch	SS
Themengebiet Process Management	PM1	Information Modeling	6 (5%)	Vorlesung Übung	Modulabschlussklausur 10 Fallstudien in Gruppen zu ca. 5-6 Studierenden. Je Übungsveranstaltung präsentieren 2-3 Studentengruppen; , insgesamt 4 Präsentationen je Teilnehmer/Teilnehmer	bis 120 Min. ca. 4-8 Seiten je Fallstudie, ca. 20 Minuten je Präsentation	90 10	Englisch	WS
	PM2	Enterprise Architecture Management	6 (5%)	Vorlesung Übung	Modulabschlussklausur Fallstudie mit EAM-Software, Präsentation	bis 120 Min. ca. 40 Seiten Fallstudie, ca. 40 Minuten Präsentation	60 40	Englisch	SS
	PM3	Workflow Management	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	60	Englisch	SS

				Übung	4 Präsentationen von Zwischenergebnissen einer begleitenden Fallstudie, die in Gruppen zu je 5-6 Studenten bearbeitet wird:	Dauer der vier Präsentationen: ca. 20+20+20+30 Minuten	40		
Themengebiet Business Networks	BN1	Interorganizational Systems	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	50	Englisch	WS
				Übung	in Gruppen von 3-5 Studierenden: je eine Präsentation (10%) und zwei schriftliche Ausarbeitungen (je 20%)	Präsentation: ca. 15 min. Ausarbeitungen: je ca. 5 Seiten	50		
	BN2	Information Security	6 (5%)	Vorlesung	Mündliche Prüfung	20 Min.	80	Englisch	SS
				Übung	eine bewertete Übungsaufgabe	ca. 10 Seiten	20		
	BN3	Network Economics	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min	100	Englisch	SS
				Übung	Keine Prüfungsleistung				
Themengebiet Business Intelligence	Bl1	Management Information Systems and Data Warehousing	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	60	Englisch	WS
				Übung	4 Übungen, eine Fallstudie mit Präsentation	Übungen und Fallstudie je ca. 10 Seiten; Präsentation ca. 20 Min.	40		
	Bl2	Data Analytics 1	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Minuten	60	Englisch	WS
				Übung	Fallstudie mit R-Software, Präsentation	ca. 15 Seiten, ca. 40 Min.	40		
	Bl3	Data Analytics 2	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Minuten	60	Englisch	SS
				Übung	Fallstudie mit R-Software, Präsentation	ca. 15 Seiten, ca. 40 Min.	40		
Themengebiet Information Systems Development	ISD1	Logic Specification and Programming	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	70	Englisch	WS
				Übung	6 Aufgaben, in Gruppen von ca. 5	Je ca. 15 Seiten; darin enthaltener Code im Umfang von bis zu 45 Zeilen pro Seite	30		
	ISD2	Data Integration	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	60	Englisch	WS
				Übung	5 Übungen anteilig im Rahmen einer Fallstudie und 1 Präsentation	Fallstudie: je Übung ca. 8 Seiten; Präsentation: ca. 20 Min.	40		

	ISD3	Advanced Concepts in Software Engineering	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	70	Englisch	SS
				Übung	4 Software-Artifacte in Gruppen von ca.. 5 Studierenden	Je Artifact ca. 20 Seiten; darin enthaltener Code im Umfang von bis zu 45 Zeilen pro Seite	30		
Themengebiet Logistics, Production and Retail	LPR1	Supply Chain Management and Logistics	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	60	Englisch	WS
				Übung	Dokumentation und Präsentation	Dokumentation: ca. 40 Seiten; Präsentation: ca. 30 Minuten	40		
	LPR2	Production Planning and Control	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
				Übung	keine Prüfungsleistung				
	LPR3	Retail	6 (5%)	Vorlesung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min.	100	Englisch	SS
				Übung	keine Prüfungsleistung				

Mo- dul- Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrver- anstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen	Dau- er/Umfang d. Prüfungen	Gewich- tung f. Modul- note in %	Sprache	Sem
Seminarmodule im Wahlbereichsprofil „Information Systems“								
EM- SEM 1	Elective Modu- les Seminar 1	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	je- des Sem.
EM- SEM 2	Elective Modu- les Seminar 2	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	je- des Sem.
EM- SEM 3	Elective Modu- les Seminar 3	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	je- des Sem.
EM- SEM 4	Elective Modu- les Seminar 4	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	je- des Sem.
EM- SEM 5	Elective Modu- les Seminar 5	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	je- des Sem.
EM- SEM 6	Elective Modu- les Seminar 6	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	je- des Sem.

Mo- dul- Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrver- anstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen	Dau- er/Umfang d. Prüfungen	Gewich- tung f. Modul- note in %	Sprache	Sem
Module im Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Computer Science“								
SCC S1	Selected Chap- ters in Comput- er Science 1	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minu- ten	100	Englisch/ Deutsch	WS
SCC S2	Selected Chap- ters in Comput- er Science 2	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minuten	100	Englisch/ Deutsch	WS
SCC S3	Selected Chap- ters in Comput- er Science 3	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minu- ten	100	Englisch/ Deutsch	WS
SCC S4	Selected Chap- ters in Comput- er Science 4	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minuten	100	Englisch/ Deutsch	SS
SCC S5	Selected Chap- ters in Comput- er Science 5	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minuten	100	Englisch/ Deutsch	SS

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
Module im Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Business Administration“								
ACM o1	Konzepte und Instrumente des Controlling	6	Vorlesung & Übung	Gruppenpräsentation Klausur	Ca. 30 Min. 120 Min.	20 80	Deutsch	WS
ACM o2	Financial Accounting	6	Vorlesungen	Klausur „International Financial Reporting“ Klausur „Handelsbilanzen“	60 Min. 60 Min.	50 50	Englisch /Deutsch	WS
ACM o3	Internationale Unternehmensbesteuerung	6	Vorlesung & Übung	Klausur	120 Min.	100	Deutsch	WS
ACM o4	Internationales Controlling	6	Vorlesung & Übung	Klausur	120 Min.	100	Deutsch	SS
ACM o7	Unternehmensanalyse und -bewertung	6	Vorlesungen	Klausur „Unternehmensbewertung“ Klausur „Bilanzanalyse“	60 Min. 60 Min.	50 50	Deutsch	SS
ACM o8	Unternehmensbesteuerung I	6	Vorlesungen	Klausur „Abgabenordnung/Datev“ Klausur „Erbschaft- und Schenkungssteuer“ Klausur „Steuerplanung“ Klausur „Steuerbilanzen“ Klausur „Umwandlungssteuerrecht“ Es müssen 2 der 5 Klausuren absolviert werden. Diese dürfen nicht bereits im Modul Unternehmensbesteuerung II absolviert worden sein.	60 Min. 60 Min. 60 Min. 60 Min. 60 Min.	50 50 50 50 50	Deutsch	WS o. SS (je nach Veranstaltung)

ACM 09	Ausgewählte Kapitel des Accounting	6	(1), (2), (3), (7): Vorle- sung, (4), (5), (6): Seminar	(1) Vorlesung mit 3 LP: Klausur (2) Vorlesung mit 3 LP: Klausur (3) Fallstudien zur Unternehmensana- lyse (3 LP): Schriftliche Ausar- beitung und Präsen- tation (4) Fallstudiensemin ar Controlling (6 LP): Fallstudien mit Gruppenpräsentati- on Schriftliche Ausar- beitung (5) Führen und Steuern im Konzern (6 LP): Seminararbeit in der Gruppe Präsentation (6) INTOP (6 LP): Seminararbeit Planspiel Präsentation und Verteidigung (7) Accounting Theory (6 LP): Seminararbeit Präsentation Aus den Nr. 1 – 7 müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP absolviert werden	(1) 60 Min. (2) 60 Min. (3) max. 40 S., 15 – 20 Min. (4) 4 x 20 Min., 15 S. (5) 7,5 S. pro Mitglied, 20 – 25 Min. (6): 12 – 15 S. 6 - 8 Runden à 8 h 20 Min. + 25 Min. Diskussi- on (7) 10 – 12 S. ca. 30 Min.	(1): 50 (2): 50 (3) 50 (4): 50 50 (5): 50 50 (6): 60 20 20 (7) 60 40	(1), (2), (3), (4), (5): Deutsch (6), (7): Eng- lisch	WS
ACM 10	Abschlussprü- fung	6	Vorlesung & Übung	Klausur	120 Min.	100	Deutsch	WS
ACM 11	Spezialfragen der Rechnungs- legung nach HGB und IFRS	6	Vorlesung & Übung	Klausur	120 Min.	100	Deutsch	SS

ACM 17	Unternehmens- besteuerung II	6	Vorlesung & Übung	Klausur „Abgaben- ordnung/Datev“	60 Min.	50	Deutsch	WS o. SS (je nach Ver- anst- altun- g)
				Klausur „Erbschaft- und Schenkungs- steuer“	60 Min.	50		
				Klausur „Steuerpla- nung“	60 Min.	50		
				Klausur „Steuerbi- lanzen“	60 Min.	50		
				Klausur „Umwandlungssete uerrecht“	60 Min.	50		
Es müssen 2 der 5 Klausuren absol- viert werden Diese dürfen nicht bereits im Modul Unter- nehmensbesteuere- ng I absolviert worden sein.								
FCM o1	Introduction to Finance	6	Vorlesung & Übung	Fallstudien (evtl. in der Gruppe)	4 x 10 – 15 S.	33,3	Englisch	WS
				Klausur	120 Min.	66,7		
FCM o2	Behavioral Finance	6	Vorlesung & Übung	Klausur	120 Min.	100	Englisch	WS
FCM o3	Derivatives I	6	Vorlesung & Übung	Klausur	120 Min.	100	Englisch	WS
FCM o4	Finanzinterme- diation I	6	Vorlesung & Übung	Klausur	120 Min.	100	Englisch	SS
FCM o5	Advanced Corporate Finance	6	Vorlesung & Übung	Klausur	120 Min.	100	Englisch	SS
FCM o6	Corporate Governance and Responsi- ble Business Practices	6	Vorlesung & Übung	Präsentation einer Fallstudie im Team	45 Min.	30	Englisch	SS
				Klausur	120 Min.	70		
FCM o7	Derivatives II	6	Vorlesung & Übung	Klausur	120 Min.	100	Englisch	SS
FCM o8	Finanzinter- mediation II	6	Vorlesung & Übung	Klausur	120 Min.	100	Deutsch	SS
FCM 13	Ausgewählte Kapitel Finance I	6	Vorle- sung(en) oder Seminar	Vorlesung mit 3 LP: Klausur	60 Min.	50	Deutsch/Engli- sch	WS
				Vorlesung mit 3 LP: Klausur	60 Min.	50		
				Vorlesung mit 6 LP: Klausur	120 Min.	100		
				Seminar (6 LP): schriftliche Ausar- beitung, Präsentati- on	Max. 15 S. 25 – 45 Min.	100		
				Aus den angebote- nen Veranstaltun- gen sind Leistungen im Umfang von 6 LP zu absolvieren.				
CfM 13	Organisation	6	Vorlesungen	Klausur	90 Min.	100	Deutsch	WS
CfM 14	Strategisches Management	6	Vorlesungen	Klausur	60 Min.	100	Deutsch	WS

CfM 15	Personal	6	Vorlesungen	Klausur	90 Min.	100	Deutsch	SS
CfM 16	Management	6	Vorlesungen	Klausur	90 Min.	100	Deutsch/Englisch	SS
MC Mo2	Industrial Marketing	6	Vorlesung & Übung	Gruppenfallstudie Schriftl. Stellungnahme zu einem wissenschaft. Artikel in der Gruppe Schriftl. Lösung einer Fallstudie unter Prüfungsbedingungen	6 – 8 S. 4 – 7 S. 120 Min.	30 20 50	Deutsch	WS
MC Mo3	Consumer Marketing	6	Vorlesung & Übung	Schriftl. Ausarbeitung und Präsentation Klausur	1 x 5 – 7 S. 20 Min. 90 Min.	40 60	Englisch	WS
MC Mo4	Media Marketing	6	Vorlesung & Übung	Schriftl. Ausarbeitungen und Präsentationen (in der Gruppe) Klausur	4 x 3 S. 2 x 20 Min. 60 Min.	25 75	Englisch	WS
MC Mo8	Direct Marketing	6	Vorlesung & Übung	Schriftl. Ausarbeitungen und Präsentationen (in der Gruppe) Klausur	1 x 5 S. 1 x 10 S. 2 x 20 Min. 90 Min.	40 60	Englisch	WS
MC Mo9	Sales Management	6	Vorlesung & Übung	Schriftl. Ausarbeitungen und Präsentationen (in der Gruppe) Klausur	4 x 5 – 7 S. 2 x 20 Min. 90 Min.	50 50	Englisch	WS
MC M10	Electronic Commerce	6	Vorlesung & Übung	Schriftl. Ausarbeitungen in der Gruppe Klausur	2 x 10 S. 90 Min.	40 60	Englisch	WS
MC M11	Advanced Media Marketing	6	Vorlesung & Übung	Schriftl. Ausarbeitungen und Präsentationen (in der Gruppe) Klausur	4 x 3 S. 2 x 20 Min. 60 Min.	25 75	Englisch	WS
					Ca.			

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
Module im Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Information Systems“: Die Veranstaltungen zu diesen Modulen werden in unregelmäßigen Abständen angeboten.								
SCIS 1	Selected Chapters in Information Systems 1	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minuten	100	Englisch	Unregelmäßig

SCIS 2	Selected Chapters in Information Systems 2	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minuten	100	Englisch	Unregelmäßig
SCIS 3	Selected Chapters in Information Systems 3	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minuten	100	Englisch	Unregelmäßig
SCIS 4	Selected Chapters in Information Systems 4	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minuten	100	Englisch	Unregelmäßig
SCIS 5	Selected Chapters in Information Systems 5	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minuten	100	Englisch	Unregelmäßig

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
Projektseminar und Masterarbeit								
PS	Projektseminar	12 (10%)	Projektseminar	Projektdokumentation, 2 Zwischenpräsentationen, 1 Abschlusspräsentation (jeweils in der Gruppe)	Dokumentation: ca. 30 Seiten Präsentationsdauer je ca. 90 Min.	100	Englisch	jedes Sem.
MT	Masterarbeitsmodul	30 (25%)		Ist in § 11 festgelegt	Ist in § 12 festgelegt	Ist in § 12 festgelegt	Englisch	jedes Sem

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum WS 2015/16 aufnehmen.
3. Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science („Prüfungsordnung 2010“) vom 14. Oktober 2010 studieren, gilt diese Änderungsordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen des § 7 und des Anhangs bis einschließlich zum Ende des SS 2018 nur greifen, sofern sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08. Juli 2015.

Münster, den 28. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles